

Allgemeine Bedingungen und Preise der Stadtwerke Zirndorf GmbH für die Versorgung mit Wasser nach Standardverträgen

Anlage 1 zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980

- 1. Antragsverfahren**
Für jedes anzuschließende Grundstück ist bei der Stadtwerken Zirndorf GmbH der Anschluss schriftlich zu beantragen.
Der Antrag ist Grundlage für den Vertragsabschluss.
- 2. Eigengewinnungsanlagen**
Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird. (Zu § 3 Abs. 2 AVBWasserV)
- 3. Hausanschluss**
 - 3.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehaltes des § 10 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden. Die Pflicht zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung trägt der Anschlussnehmer. Für diese Arbeit hat er sich eines Installateurs zu bedienen.
 - 3.2 Für Wasserverluste ab Beginn des kundeneigenen Hausanschlusses (Übergabestelle von der Hauptleitung zum Grundstücksanschluss) haftet der Kunde.
- 4. Wasserpreis**
Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis nach Ziffer 1.1 des Preisblattes und dem Grundpreis nach Ziffer 1.2 des Preisblattes.
 - 4.1 Verbrauchspreis**
Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferte Menge Wasser, aufgeteilt nach Kubikmeter.
 - 4.2 Grundpreis**
Der Grundpreis bestimmt sich nach der Zahl und Nenngröße der eingebauten werkseigenen Wasserzähler.
- 5. Kostensätze**
 - 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Zirndorf GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Zirndorf GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
 - 5.1.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
 - 5.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden ggf. die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Absatz 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.
 - 5.1.3 Die jeweils fälligen Beträge sind dem Preisblatt zu entnehmen.
 - 5.1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 5.1.2 und 5.1.3.
 - 5.2 **Hausanschlusskosten**
Die Erstellung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu veranlassen und auf Rechnung des Anschlussnehmers von einem zugelassenen Installateur auszuführen. Die Stadtwerke Zirndorf GmbH tätigt den Anschluss an das Verteilungsnetz. Hierfür gelten die Kostensätze nach Ziffer 2.1 des Preisblattes.
 - 5.3 **Fälligkeit**
Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Kosten für die Anbohrung bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Zirndorf GmbH jedoch Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Kosten für die Anbohrung kann die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.
 - 5.4 **Sonstige Leistungen**
 - 5.4.1 Für die vom Kunden veranlasste Verlegung der Zählereinrichtung durch die Stadtwerke Zirndorf oder deren Beauftragte wird dem Kunden der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.
Zusätzlich wird je Zählereinrichtung der halbe Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.
 - 5.4.2 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33.
Wurde die Wasserversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 angegebenen Gründen eingestellt, so sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung alle bestehenden Forderungen sowie für die Sperrung und für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Zirndorf GmbH oder deren Beauftragte je der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu begleichen.
 - 5.4.3 Wiederanbringung von Plomben
Der Kunde haftet für die Wiederanbringung von Plomben, die er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.
Wurden Plomben mit Einverständnis der Stadtwerke Zirndorf GmbH durch einen in das Wasserinstallateurverzeichnis der Stadtwerke Zirndorf GmbH eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben ohne Kostenberechnung.
 - 5.5 **Umsatzsteuer**
Zu den vorgenannten Verrechnungssätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
- 6. Inkrafttreten**
Diese Anlage 1 zur AVBWasserV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- 7. Streitbeilegung**
Die Stadtwerke Zirndorf GmbH erklären sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der nachfolgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de
Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Internetseite aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/